

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 9/75

in dem Rechtsstreit

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am 19. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Hauß und die Richter Professor Johannsen, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

beschlossen:

Der Beschluß des 23. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt (Main)
vom 16. Januar 1975 wird aufgehoben.

G r ü n d e :

Die Klägerin hat gegen das in dieser Sache er-
ganene Ehescheidungsurteil am 21. Oktober 1974 Berufung
eingelegt. Diese Berufung ist durch den angefochtenen
Beschluß verworfen worden. Das Berufungsgericht war der
Ansicht, die Berufung sei verspätet eingelegt und des-
halb zu verwerfen, da das angefochtene Urteil der Klä-
gerin von Amts wegen bereits am 18. September 1974 zu-
gestellt worden sei. Die von der Klägerin hiergegen ein-
gelegte sofortige Beschwerde ist begründet. Bei den Akten
befindet sich zwar ein Empfangsbekenntnis, ausweislich
dessen das Urteil des Landgerichts dem Prozeßbevollmäch-
tigten der Klägerin zugestellt werden sollte. Dieses
Empfangsbekenntnis ist auch am 18. September 1974 unter-
zeichnet worden. Die Klägerin hat jedoch nachgewiesen,
daß ihr Prozeßbevollmächtigter erster Instanz das Urteil
an diesem Tage nicht erhalten und auch das Empfangsbe-
kenntnis nicht unterzeichnet hat. Wie sich aus der An-

- 3 -

schrift des Empfangsbekenntnisses ergibt, ist das Urteil beim Landgericht in den "Kasten Nr. [REDACTED]" gelegt worden. Das war die frühere Empfangsadresse des Prozeßbevollmächtigten der Klägerin. Diesen Kasten hat er aber bereits mit Schreiben vom 9. Mai 1974 zugunsten eines anderen Rechtsanwalts aufgegeben. Die Sendung ist irrtümlich dorthin gelangt und das Empfangsbekenntnis von dem neuen Inhaber dieses Kastens unterzeichnet worden. Damit ist erwiesen, daß das angefochtene Urteil der Klägerin in dem Zeitpunkt, als sie Berufung einlegte, noch nicht von Amts wegen zugestellt worden war. Ihre Berufung ist daher rechtzeitig eingelegt worden.

Dr. Hauß

Johannsen

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Dr. Buchholz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)